

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 19. Mai 2010 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 877) beantragen Grossrat Daniel de Roche und Grossrätin Christine Bulliard sowie 12 Mitunterzeichnende, dass im Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG) nicht nur die Prävention und die Betreuung abhängiger Personen, sondern auch die Überlebenshilfe und Massnahmen der Schadensminderung für chronisch Suchtkranke verankert werden.

Daher schlägt die Motion die folgende Änderung von Artikel 34 Abs. 1 GesG vor:

*Art. 34 Suchtprävention
a) Grundsatz*

¹ *Der Staat unterstützt die Projekte für die Prävention des Tabak- und Alkoholmissbrauchs und weiterer Suchtformen sowie die Projekte für die Betreuung abhängiger Personen, **insbesondere wenn sich ihr Zustand in Richtung einer chronischen Abhängigkeit entwickelt, dies in medizinischer als auch in sozialer Hinsicht.***

² *Der Staatsrat bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Institutionen des Gesundheitswesens, die diese Projekte im Rahmen der kantonalen Gesundheitsförderungs- und Präventionspolitik durchführen.*

In ihrer Begründung machen die Urheber der Motion die folgenden Argumente geltend:

- Am 30. November 2008 hat die Schweizer Bevölkerung, auch das Freiburger Stimmvolk, der Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Mit dieser Revision wurde die seit fast 20 Jahren bestehende Viersäulenpolitik (Repression, Prävention, Therapie und Schadensminderung) gesetzlich verankert.
- Ein Drittel aller Personen, die sich therapeutischen Massnahmen unterzogen haben, können mittel- oder langfristig nicht abstinent leben. Infolgedessen wird ihre Suchtmittelabhängigkeit zu einem chronischen Leiden, begleitet von somatischen oder psychischen Krankheitssymptomen sowie sozialen Risiken.
- Eine Umfrage bei den Vormundschaftsbehörden und Sozialdiensten der Stadt Freiburg und Umgebung hat ergeben, dass in diesem Kantonsteil rund 30 Personen aufgrund ihrer chronischen Abhängigkeit unter sozialen und medizinischen Problemen leiden. Dies verursacht hohe gesellschaftliche Kosten und führt zu grossen Problemen für die Familien dieser Personen.
- Dank der medizinischen Fortschritte werden suchtkranke Menschen immer älter und konsumieren dabei weiterhin Drogen. Für einige von ihnen fehlt es an geeigneten Betreuungsangeboten.
- Kriseninterventionen, Spitalaufenthalte, Entzugstherapien und stationäre Aufenthalte chronisch Abhängiger verursachen hohe Kosten.

Aus diesen Gründen ersuchen die Motionäre den Staatsrat, chronisch abhängigen Personen die nötigen Hilfen gesetzlich zu garantieren, geeignete Strukturen zu fördern und zu unterstützen, um die Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe für diese Menschen zu gewährleisten.

Antwort des Staatsrats

In Bezug auf die chronische Suchtmittelabhängigkeit, die damit verbundenen sozialmedizinischen Probleme und die Problematik der Betreuung chronisch Abhängiger teilt der Staatsrat die Sicht der Motionäre auf die heutige Situation im Kanton.

In ihrem Bericht «Psychoaktiv.ch» aus dem Jahr 2005 zeigt die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (EKDF) auf, dass die Zahl älterer Suchtkranker, die sich schon mehreren stationären Aufenthalten und verschiedenen ambulanten Substitutionsprogrammen unterzogen haben, steigt und viele von ihnen als chronisch abhängig betrachtet werden müssen.

Gemäss der EKDF stösst das klassische Therapieziel, die Abstinenz, bei diesen Personen an seine Grenzen, zumal sie in der Regel an weiteren Krankheiten leiden, die zum Suchtproblem hinzutreten. Dies betrifft namentlich Personen, die mit dem HI- und dem Hepatitis-Virus infiziert sind. Solche Personen bedürfen einer langfristigen Substitution und Behandlung, in bestimmten Fällen bis an ihr Lebensende.

Die einschlägigen Freiburger Akteure für die spezialisierte Betreuung suchtmittelabhängiger Personen bestätigen, dass es Personen gibt, die diesem Profil entsprechen und deren Betreuung verbessert werden muss.

Was die kantonale Rechtslage angeht, so ist der Artikel 34 Abs. 1 GesG so offen formuliert, dass er sämtliche sozialmedizinischen Therapiemassnahmen, die Überlebenshilfe und die Massnahmen der Schadensminderung für alle Suchtkranken abdeckt, unbesehen ihres Alters oder ihrer Situation. Seine Formulierung lässt also Platz für alle Betreuungsmöglichkeiten. Der Staat legt diese Gesetzesbestimmung ebenso offen aus, unterstützt er doch in der Praxis Massnahmen verschiedener Art im Rahmen seiner Politik der Betreuung suchtkranker Menschen.

Gestützt auf das Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare sowie auf die Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen finanziert der Staat darüber hinaus in den kantonalen und ausserkantonalen Institutionen die Betreuungskosten für Personen, die aufgrund ihres Alters oder chronischer Suchtprobleme eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Lebensstätte und Tätigkeit brauchen.

Das kantonale System für die Betreuung suchtmittelabhängiger Personen verfügt in diesem Sinne im Behandlungsbereich und im Bereich der Schadensminderung über soziale Leistungen der stationären und ambulanten Betreuung. Es beinhaltet sowohl stationäre als auch ambulante medizinische Leistungen. In der betreuten Bevölkerungsgruppe finden sich auch Personen mit einem chronischen Suchtproblem.

Die hauptsächlichen Leistungserbringer sind:

- Die Stiftung «Le Tremplin» bezweckt – hauptsächlich im Hinblick auf eine soziale und berufliche Wiedereingliederung – die Betreuung jeglicher Personen, die sich infolge von Drogenproblemen in Schwierigkeiten befinden. Die Stiftung hat mehrere Tätigkeitssektoren. Einer davon, das Tageszentrum «Au Seuil», hat unter anderem die Überlebenshilfe und die Minderung der mit dem Drogenkonsum verbundenen Risiken zum Ziel.
- Die Stiftung «Le Torry» befasst sich mit der spezialisierten Behandlung der Alkoholabhängigkeit.
- Die Vereinigung «Le Radeau» führt ein Aufnahmezentrum für jegliche Personen mit Suchtverhalten, insbesondere im Bereich Drogen-, Alkohol- und Arzneimittelmissbrauch.
- Die Vereinigung REPER hat zum Zweck, zur Gesundheitsförderung beizutragen und Massnahmen aller Art zu entwickeln, die für die Sucht- und Schadensprävention

zweckmässig sind. Sie richtet sich an eine breite Öffentlichkeit, konzentriert ihre Tätigkeit aber in erster Linie auf junge Menschen.

- Die Suchtpräventionsstelle hat den Auftrag, Projekte der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention im deutschsprachigen Kantonsteil zu initiieren, zu unterstützen oder zu begleiten.
- Das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit bietet:
 - die Behandlungskette für Suchtkranke; dies ist der öffentliche Dienst des Kantons für die Suchtbehandlung Erwachsener; er besteht aus dem ambulanten Zentrum für Suchtbehandlung in Freiburg und Bulle sowie aus der stationären Abteilung «Thalassa» des stationären Behandlungszentrums Marsens;
 - die Behandlungskette für Jugendliche; ihr Auftrag besteht in der ambulanten und stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Betreuung der 13- bis 18-jährigen Bevölkerung des Kantons Freiburg.
- Das freiburger spital HFR bietet Leistungen für den Entzug und Notfalleistungen an.
- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

Im Jahr 2009 unterzogen sich 439 Personen einer bewilligten Substitutionsbehandlung (Methadon oder Buprenorphin): 343 Männer und 96 Frauen im Alter zwischen 20 und 68 Jahren. 174 Fälle wurden vom Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit betreut, die übrigen 265 durch die 88 zu ihrer Behandlung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte (einschliesslich jener, die in oder für Institutionen, Spitäler und Strafanstalten arbeiten).

Im Kanton Freiburg arbeiten 57 Apotheken eng mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zusammen, um eine fortlaufende Betreuung der Patientinnen und Patienten in einer Substitutionsbehandlung zu ermöglichen. Der Kanton zählt 71 Apotheken, und alle könnten bei der Abgabe von Substitutionsmitteln mitwirken, wenn sie die Bewilligung dazu einholen.

Ausserdem verkaufen die 71 Apotheken steriles Injektionsmaterial und nehmen gebrauchtes Material zurück. Der Kanton bietet ihnen unentgeltlich Sammelbehälter an.

- Alljährlich werden rund 20 Kostenübernahmegarantien für ausserkantonale Betreuungen erteilt. Die Haupteinrichtungen für die Aufnahme dieser Freiburgerinnen und Freiburger sind das «Foyer André» (NE) und der Tannenhof (BE). Es handelt sich um stationäre Einrichtungen für abhängige Personen, die vorübergehend oder definitiv nicht in der Lage sind, sich wieder in die Sozialwirtschaft einzufügen. Sie zeichnen sich durch ihre leichte Zugänglichkeit aus und bieten auch sehr langfristige Betreuungen an. Für die von diesen Einrichtungen betreuten Personen haben sich die meisten der von den verschiedenen Sondereinrichtungen angebotenen Programme als ungeeignet erwiesen.
- Das Heim Tannenhof (Anstalten von Bellechasse) kann Personen im fürsorglichen Freiheitsentzug oder im Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme des Freiheitsentzugs aufnehmen.
- Die Notschlafstelle «La Tuile» und die Tagesstätte «Banc Public».

Somit verfügt das Freiburger System für die Betreuung suchtkranker Personen über ein vielfältiges Leistungsangebot, das sich für viele Zielgruppen eignet. Der Staatsrat ist sich aber bewusst, dass Verbesserungen in der Betreuung nötig sind, und hat daher im Jahr 2008 das Projekt «Koordination der Betreuung drogen- und alkoholabhängiger Personen» ins Leben gerufen.

Das von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) in Auftrag gegebene Projekt wird von einem Projektleiter koordiniert, der dem Kantonsarztamt angegliedert ist. Gesteuert wird es von einem Ausschuss, der aus Dienstchefinnen und Dienstchefs der GSD sowie einer Vertreterin der Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) besteht.

Das Endergebnis des Koordinationsprojekts ist die Einsetzung eines kantonalen Dispositivs für die Betreuung abhängiger Personen, das die folgenden Merkmale aufweist:

- ein Qualitätsangebot, das den aktuellen und nachweislichen Bedürfnissen und Problemen gerecht wird,
- eine interinstitutionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- eine auf die abhängige Person zentrierte Behandlungskette,
- eine optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen (Wirksamkeit und Effizienz),
- das Bestreben nach ständiger Verbesserung und Anpassung (Bedürfnisse/Angebote, Funktionieren, Ergebnisse).

Eine Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von direkt oder stark in die Betreuung abhängiger Personen implizierten Institutionen und Diensten arbeitet Massnahmen aus, die für die Erreichung der Projektziele zu ergreifen sind. Im Interesse einer geringeren Komplexität des Projekts werden die vorgeschlagenen Massnahmen in den drei folgenden Bereichen konzipiert: Leistungen, Indikation und Case Management, institutionelle Synergien.

Das bis Ende 2011 vorgesehene Projekt wird aus dem Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit finanziert. Es berücksichtigt sowohl die Probleme der Alkoholsucht als auch diejenigen der Abhängigkeit von illegalen Drogen.

Dem Problem der chronisch abhängigen Personen wird in den weiterreichenden Überlegungen im Rahmen dieses Projekts Rechnung getragen. Die von der Motion verlangte ausdrückliche Erwähnung der chronischen Abhängigkeit in Artikel 34 Abs. 1 GesG würde an der heutigen Praxis nichts ändern, da sie diese Probleme schon mit einbezieht; im Gegenteil: Sie würde zu grosses Gewicht auf die chronische Suchtmittelabhängigkeit legen.

Aufgrund dieser Ausführungen kommt der Staatsrat zum Schluss, dass keine Gesetzeslücke vorliegt, die zu füllen wäre. In diesem Bereich muss die Verbesserung der Betreuung über konkrete Projekte laufen, wie zum Beispiel über das derzeit laufende Koordinationsprojekt. Auf eben diesem Weg werden künftig konkrete Massnahmen für eine bessere Betreuung bestimmter Zielgruppen erarbeitet.

Im gleichen Sinne antwortete der Staatsrat unlängst auch auf das Postulat 2065.09 «Betreuung suchtmittelabhängiger Personen», das von Grossrätin Nicole Aeby-Egger eingereicht wurde und der Sorge angesichts der Alterung der Drogenabhängigen und des Wandels des Betreuungsbedarfs galt.

Abschliessend beantragt der Staatsrat die Abweisung der Motion.

Freiburg, den 23. November 2010